

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. (ASA) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Vorbemerkung

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. (ASA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Stellung nehmen zu können und die fachliche Expertise ihrer Mitgliedsunternehmen in den Gesetzgebungsprozess einzubringen. Der vorliegenden Stellungnahme liegen die Erfahrungen von Betreibern und Herstellern von Anlagen der mechanischen, biologischen und mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, von Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlagen sowie die Bewertungen von Fachjuristen und Sachverständigen aus dem Mitgliederkreis der ASA zugrunde.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen darüber hinaus die in der ASA Bio- und Grünabfallstrategie 2030 erarbeiteten fachlichen Anforderungen an eine hochwertige, qualitätsgesicherte und ressourceneffiziente Erfassung sowie Verwertung getrennt erfasster biologischer Abfälle.ⁱ Die Strategie beschreibt die aus Sicht der ASA erforderlichen Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Bioabfallwirtschaft und bildet insbesondere für die Bewertung von Regelungen zur Bioabfallerfassung, Stoffstromqualität und biologischen Verwertung eine wesentliche fachliche Grundlage.

Grundsätzliches

Die ASA begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung des Referentenentwurfs, die Vorgaben der novellierten Abfallrahmenrichtlinie in nationales Recht umzusetzen, die Abfallvermeidung zu stärken, die Ressourcenschonung voranzubringen und die Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln. Positiv zu bewerten sind insbesondere die stärkere Berücksichtigung der Rohstoffsouveränität, die Förderung der Wiederverwendung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung von Abfällen.

Gleichzeitig sieht die ASA an mehreren Stellen Anpassungsbedarf.

Die Erreichung der europäischen Recyclingziele wird aus Sicht der ASA nur dann gelingen, wenn neben Maßnahmen der Abfallvermeidung und Getrenntsammlung auch die Leistungen der stoffspezifischen Abfallbehandlung, der Vorbehandlung gemischter Abfallströme sowie der biologischen Abfallverwertung angemessen berücksichtigt werden. Moderne Aufbereitungs- und Behandlungsanlagen leisten bereits heute einen erheblichen Beitrag zur Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen und damit zur Schließung von Stoffkreisläufen. Diese Leistungen sollten sich auch in den rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln.

ⁱ ASA-Bio- und Grünabfallstrategie 2030: Idealtypische Anforderungen an die Bioabfallerfassung in Deutschland, Dr.-Ing. Michael Kern, Jens Ohde in Müll und Abfall 10/2025: <https://muellundabfall.de/ce/asa-bio-und-gruenabfallstrategie-2030/detail.html>

Die ASA knüpft mit dieser Stellungnahme ausdrücklich an wesentliche Positionen an, die bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2019 vorgetragen wurden und aus fachlicher Sicht weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Anerkennung der Leistungen mechanischer und biologischer Aufbereitungsverfahren für das Recycling,
- die Berücksichtigung tatsächlich zurückgewonnener Wertstoffe bei der Quotenberechnung,
- die Förderung innovativer Sortiertechnologien,
- die Stärkung einer hochwertigen Bio- und Grünabfallverwertung,
- die konsequente Ausgestaltung der Produktverantwortung sowie
- die frühzeitige Einbindung der Praxis bei der Ausgestaltung nachgelagerter Rechtsverordnungen.

Vor diesem Hintergrund bewertet die ASA die wesentlichen Regelungsbereiche des Referentenentwurfs nachfolgend unter besonderer Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Ressourcenschutz, Kreislaufführung, Vollzugstauglichkeit und wirtschaftliche Umsetzbarkeit.

I. Stärkung der Kreislaufwirtschaft erfordert die intensivere Berücksichtigung der stoffspezifischen Abfallbehandlung

Der Referentenentwurf adressiert zutreffend die Herausforderung, die europäischen Recyclingziele für Siedlungsabfälle durch eine Stärkung der Abfallvermeidung und der getrennten Sammlung zu erreichen. Aus Sicht der ASA bedarf dieser Ansatz jedoch einer ganzheitlicheren Betrachtung der Wertschöpfungskette innerhalb der Kreislaufwirtschaft.

Eine leistungsfähige Kreislaufwirtschaft basiert nicht ausschließlich auf der getrennten Erfassung von Abfällen, sondern ebenso auf einer effizienten nachgelagerten Aufbereitung und Verwertung. Insbesondere mechanische, biologische und mechanisch-biologische Behandlungsverfahren ermöglichen die Rückgewinnung erheblicher Mengen hochwertiger Wertstoffe aus gemischten Abfallströmen und leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Ressourceneffizienz und Rohstoffsicherung.

Auch künftig werden gemischte Siedlungsabfälle in relevanten Mengen anfallen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Annahme, sämtliche recyclingrelevanten Stoffströme könnten künftig ausschließlich über getrennte Sammelsysteme erfasst werden, weder mit den praktischen Erfahrungen der Entsorgungswirtschaft noch mit den tatsächlichen Stoffstromrealitäten vereinbar.

Die ASA hält es daher für erforderlich, die Rolle von Vorbehandlungs-, Sortier- und Aufbereitungsanlagen im weiteren Gesetzgebungsverfahren stärker zu berücksichtigen. Die Erreichung der Recycling- und Ressourcenschutzziele setzt voraus, dass die gesamte Prozesskette der Wertstoffrückgewinnung einbezogen wird. Hierzu gehören neben einer hochwertigen Getrennterfassung auch die technologischen Leistungen der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die ASA für eine stärkere Anerkennung der stoffspezifischen Abfallbehandlung als eigenständigen Bestandteil einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft, für die Förderung moderner Sortier- und Aufbereitungstechnologien sowie für eine stärkere Berücksichtigung tatsächlich zurückgewonnener Wertstoffe bei der Bewertung von Recyclingleistungen aus.

Die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft sollte sich dabei nicht auf Sammelsysteme beschränken, sondern die gesamte Kette der Stoffstromlenkung und Wertstoffrückgewinnung umfassen. Dies setzt zugleich voraus, dass die tatsächlichen Leistungen der verschiedenen Verwertungsstufen in den bestehenden Bewertungs- und Berichtssystemen sachgerecht abgebildet werden.

II. Ehrliche und qualitätsorientierte Bewertung von Recyclingleistungen

Die Erreichung der europäischen Recyclingziele wird maßgeblich davon abhängen, inwieweit die tatsächlichen Leistungen der Kreislaufwirtschaft in den bestehenden Bewertungs- und Berichtssystemen sachgerecht abgebildet werden. Aus Sicht der ASA sollte die Diskussion über Recyclingerfolge daher nicht allein auf Erfassungsmengen oder Sammelquoten fokussiert werden. Entscheidend für den tatsächlichen Beitrag zur Ressourcenschonung ist vielmehr, in welchem Umfang Materialien nach ihrer Erfassung, Sortierung und Aufbereitung als Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können.

Die ASA hat sich bereits wiederholt dafür ausgesprochen, die Leistungen der stoffspezifischen Abfallbehandlung bei der Bewertung von Recyclingleistungen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere Wertstofffraktionen, die im Zuge von Vorbehandlungs, Sortier- und Aufbereitungsprozessen aus gemischten Abfallströmen zurückgewonnen und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden, leisten einen konkreten Beitrag zur Ressourcenschonung sowie zur Substitution von Primärrohstoffen. Diese Leistungen sollten sich auch in den Bewertungsmaßstäben der Kreislaufwirtschaft widerspiegeln.

Mechanische, biologische und mechanisch-biologische Aufbereitungsverfahren ermöglichen die Rückgewinnung erheblicher Mengen an Metallen, Kunststoffen, Holz und weiteren Wertstoffen aus gemischten Siedlungsabfällen. Diese Stoffströme tragen nachweislich zur Kreislaufführung von Materialien bei und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung von Rohstoffressourcen. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, die durch solche Verfahren erzielten Verwertungsleistungen bei der Ermittlung von Recyclingleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Die ASA ist der Auffassung, dass die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft nicht ausschließlich anhand von Sammel- oder Erfassungsquoten bewertet werden sollte. Erforderlich ist vielmehr eine differenziertere Betrachtung, die neben der Menge der erfassten Stoffströme auch die tatsächliche stoffliche Verwertung sowie die Qualität der zurückgewonnenen Sekundärrohstoffe berücksichtigt. Eine solche Betrachtungsweise trägt den realen Stoffströmen besser Rechnung und ermöglicht eine sachgerechtere Bewertung der Ressourceneffizienz unterschiedlicher Verwertungswege.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die ASA für eine Weiterentwicklung der bisherigen Bewertungsansätze aus. Neben quantitativen Erfassungsgrößen sollten künftig verstärkt qualitative Kriterien berücksichtigt werden, die den tatsächlichen Ressourcenschutz, den Grad der Stoffkreislaufführung sowie die Qualität der erzeugten Sekundärrohstoffe abbilden. Gleichzeitig bedarf es einer europaweit vergleichbaren, transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystematik, um die Aussagekraft von Recyclingquoten zu erhöhen und die tatsächlichen Leistungen der Kreislaufwirtschaft realitätsgerecht darzustellen.

Die ASA fordert daher, stofflich verwertete Wertstofffraktionen aus mechanischen, biologischen und mechanisch-biologischen Aufbereitungsverfahren bei der Bewertung von Recyclingleistungen angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten qualitätsorientierte

Bewertungsmaßstäbe weiterentwickelt und eine europaweit harmonisierte, transparente und nachvollziehbare Quotenberechnung etabliert werden. Nur eine an den tatsächlichen Stoffströmen orientierte Bewertungssystematik ermöglicht eine sachgerechte Abbildung der Ressourcenschonungsleistungen moderner Kreislaufwirtschaftssysteme und schafft zugleich belastbare Grundlagen für die Erreichung der europäischen Recyclingziele.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund neuer Recyclingtechnologien, deren Beitrag zur Ressourcenschonung differenziert bewertet werden muss.

Im Einzelnen gehen wir auf folgende Punkte ein:

I. § 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-E - Chemisches Recycling sachgerecht einordnen

Die ASA begrüßt die Einführung eigenständiger Begriffsbestimmungen für werkstoffliche und chemische Recyclingverfahren sowie die damit verbundene Zielsetzung, technologische Entwicklungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft rechtssystematisch abzubilden. Chemische Recyclingverfahren können insbesondere bei solchen Stoffströmen einen Beitrag zur Kreislaufführung leisten, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung, ihres Verschmutzungsgrades oder ihrer Materialverbunde nur eingeschränkt oder nicht mehr einer hochwertigen werkstofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Gleichzeitig begegnet die im Referentenentwurf vorgesehene Gleichstellung werkstofflicher und chemischer Recyclingverfahren in der dritten Stufe der Abfallhierarchie erheblichen fachlichen und ökologischen Bewertungsfragen. Aus Sicht der ASA sollte die Einordnung eines Verfahrens als Recycling nicht allein an dessen technologischer Ausgestaltung, sondern maßgeblich an seinem tatsächlichen Beitrag zur Ressourcenschonung und Kreislaufführung ausgerichtet werden.

Werkstoffliche Recyclingverfahren ermöglichen in vielen Fällen den unmittelbaren Erhalt von Materialwerten und die Rückführung von Sekundärrohstoffen in neue Produktionsprozesse. Sie stellen daher grundsätzlich die hochwertigste Form des Recyclings dar und sollten weiterhin Vorrang genießen, sofern sie technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und ökologisch vorzugswürdig sind. Dieser Grundsatz entspricht dem Ziel einer möglichst langen stofflichen Nutzung von Ressourcen und den Vorgaben einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft.

Die ASA erkennt an, dass chemische Recyclingverfahren für bestimmte Abfallströme sinnvolle Ergänzungen bestehender Verwertungspfade darstellen können. Gleichwohl sollte vermieden werden, dass die formale Zuordnung eines Verfahrens zur Recyclingstufe unabhängig von seiner tatsächlichen Umwelt- und Ressourceneffizienz erfolgt.

Vor dem Hintergrund begrenzter Ressourcen, steigender Anforderungen an den Klimaschutz und der Notwendigkeit einer möglichst effizienten Kreislaufführung von Materialien sollte die ökologische Leistungsfähigkeit chemischer Recyclingverfahren anhand transparenter und wissenschaftlich belastbarer Kriterien bewertet werden. Wesentliche Maßstäbe sind dabei insbesondere:

- der Umfang der tatsächlichen stofflichen Rückführung in den Wirtschaftskreislauf,
- die nachweisbare Substitution von Primärrohstoffen,
- die Energie- und Ressourceneffizienz des Gesamtverfahrens,
- die Klimawirkung und Treibhausgasbilanz über den gesamten Verfahrenszyklus sowie die Vermeidung von Wertstoffverlusten.

Aus Sicht der ASA sollte deshalb sichergestellt werden, dass chemische Verfahren nur dann als Recycling eingestuft werden, wenn ein nachweisbarer Beitrag zur Ressourcenschonung und zur Schließung von Stoffkreisläufen erbracht wird.

Die ASA spricht sich daher für eine technologieoffene, zugleich aber wirkungsorientierte Ausgestaltung des Rechtsrahmens aus. Ziel sollte es sein, Innovationen im Bereich des Recyclings zu ermöglichen, ohne dabei den Grundsatz der hochwertigen Verwertung aufzugeben oder Fehlanreize zu schaffen, die zu einer rechnerischen Verbesserung von Recyclingquoten führen, ohne einen entsprechenden ökologischen Nutzen zu erzielen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft tatsächlich zu einer Verbesserung des Ressourcen- und Klimaschutzes beiträgt.

Die Qualität der Kreislaufführung wird jedoch nicht allein durch die Wahl geeigneter Verwertungsverfahren bestimmt. Ebenso maßgeblich ist die Qualität der erfassten Stoffströme, da diese die Grundlage für eine hochwertige stoffliche Verwertung bildet. Vor diesem Hintergrund kommt der Weiterentwicklung der getrennten Erfassung biologischer Abfälle sowie der Sicherung ihrer Stoffstromqualität besondere Bedeutung zu.

II. § 10 KrWG-E – Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung und Bioabfallerfassung

Die ASA begrüßt ausdrücklich das Bestreben des Gesetzgebers, die Qualität der getrennten Sammlung weiter zu verbessern und die Erfassung biologischer Abfälle als zentralen Baustein einer ressourceneffizienten und klimaschonenden Kreislaufwirtschaft zu stärken. Eine hochwertige Bioabfallerfassung ist von erheblicher Bedeutung für die Erreichung der nationalen und europäischen Recyclingziele, für die Rückführung organischer Substanz und pflanzenverfügbarer Nährstoffe in den Stoffkreislauf sowie für die Erzeugung qualitativ hochwertiger Gärprodukte und Komposte. Zugleich leistet die getrennte Erfassung biologischer Abfälle einen wichtigen Beitrag zur Treibhausgasminderung, da organische Reststoffe einer hochwertigen energetisch-stofflichen Verwertung zugeführt werden können, anstatt im Restabfall entsorgt zu werden.

Die nachfolgenden Bewertungen stehen zugleich im Einklang mit den Zielsetzungen der ASA Bio- und Grünabfallstrategie 2030. Diese verfolgt das Ziel, die Bioabfallerfassung stärker an qualitativen Kriterien auszurichten, die Erfassungs- und Verwertungsstrukturen für Bio- und Grünabfälle systematisch aufeinander abzustimmen sowie die Qualität der biologischen Stoffströme als entscheidenden Erfolgsfaktor einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund ist die im Referentenentwurf vorgesehene Stärkung der Erfolgskontrolle getrennter Sammelsysteme grundsätzlich zu begrüßen. Aus Sicht der ASA greift der Ansatz jedoch zu kurz, da er sich im Wesentlichen auf die Kontrolle der Erfassungsleistung konzentriert, ohne die damit korrelierenden qualitativen Anforderungen an die Bioabfallsammlung und die unterschiedlichen Eigenschaften biologischer Stoffströme ausreichend zu berücksichtigen. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung vorgesehene Möglichkeit, Restabfallanalysen als Instrument zur Bewertung des Erfolgs der getrennten Sammlung heranzuziehen und hierauf aufbauend Maßnahmewerte festzulegen, zielt primär auf die Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen und die Senkung der Organik im Restabfall ab. Nach Auffassung der ASA sollte die Bewertung der Leistungsfähigkeit kommunaler Bioabfallerfassungssysteme jedoch nicht allein an Mengenkennzahlen ausgerichtet werden. Ebenso entscheidend sind die Qualität der erfassten Stoffströme, der Grad der Fremd- und Störstoffbelastung

sowie die Eignung der erfassten Materialien für eine hochwertige biologische Verwertung. Erst das Zusammenwirken quantitativer und qualitativer Kriterien ermöglicht eine sachgerechte Bewertung des tatsächlichen Beitrags der Bioabfallerfassung zu Ressourcenschonung, Klimaschutz und Kreislauf-führung.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Bioabfall-verwertung zeigen deutlich, dass die Qualität der erfassten Stoffströme zunehmend zum entscheiden- den Erfolgsfaktor einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft wird. Insbesondere die mit der Novellie- rung der Bioabfallverordnung verbundenen Anforderungen an die Reduzierung von Fremd- und Stör- stoffen verdeutlichen, dass nicht allein hohe Sammelmengen, sondern vor allem hochwertige Input- ströme für eine erfolgreiche Kreislaufführung maßgeblich sind. Vor diesem Hintergrund haben zahl- reiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihre Aktivitäten zur Qualitätssicherung der Bioabfaller- fassung in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert. Hierzu zählen insbesondere regelmäßige Biotonnenkontrollen, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie weitergehende Maßnah- men zur Reduzierung von Fehlwürfen und Fremdstoffeinträgen.ⁱⁱ

Aus Sicht der ASA sollte verhindert werden, dass die Erfolgskontrolle kommunaler Bioabfallerfas- sungssysteme einseitig an der Steigerung getrennter Sammelmengen ausgerichtet wird. Eine aus- schließlich mengenbezogene Bewertung birgt die Gefahr, Zielkonflikte zwischen Erfassungsmenge und Erfassungsqualität zu erzeugen. So können beispielsweise verpackte Lebensmittel oder andere organikhaltige Abfälle, die bislang im Restabfall entsorgt werden, künftig verstärkt in den Bioab- fallstrom gelangen, ohne dass die Verpackungen oder sonstigen Fremdstoffe zuvor entfernt werden. Dies würde zwar zu einer rechnerischen Erhöhung der getrennt erfassten Organikmengen führen, gleichzeitig jedoch die Fremd- und Störstoffbelastung des Bioabfalls erhöhen und damit die Qualität der nachgelagerten Verwertungsprozesse beeinträchtigen.

Nach Auffassung der ASA sollte eine Erfolgskontrolle daher stets quantitative und qualitative Kriterien miteinander verknüpfen. Neben der Erfassungsmenge sind insbesondere die Stoffstromqualität, die Fremdstoffgehalte sowie die Eignung der erfassten Bioabfälle für eine hochwertige Vergärung und Kompostierung zu berücksichtigen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine Stei- gerung der Sammelmengen tatsächlich zu einer Verbesserung der Kreislaufführung beiträgt und nicht zulasten der Qualität der erfassten Bioabfälle erfolgt. Die ASA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Durchführung von Biotonnenkontrollen als wesentlicher Bestandteil einer qualitätsorien- tierten Bioabfallerfassung zunehmend auch datenschutzrechtliche Fragestellungen aufwirft. Bereits heute bestehen in den Ländern und Kommunen unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der zuläs- sigen Ausgestaltung von Kontrollmaßnahmen, der Dokumentation von Fehlbefüllungen sowie der Ver- arbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Rückmeldungen oder Sanktionen. Diese uneinheitliche Vollzugspraxis birgt die Gefahr zunehmender Rechtsunsicherheiten und kann die Ak- zeptanz sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätssicherung beeinträchtigen. Aus Sicht der ASA stellen regelmäßige Biotonnenkontrollen ein fachlich anerkanntes und praktisch bewährtes Instrument dar, um Fehlwürfe zu reduzieren, die Anforderungen der Bioabfallverordnung umzusetzen und die Qualität biologischer Stoffströme nachhaltig zu verbessern. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, bundeseinheitliche und rechtssichere Rahmenbedingungen für die Durchführung

ⁱⁱ Steigerung der Qualität in der Bioabfallsammlung; Rebecca Thurow und Jessica Wille in Müll und Abfall 11/2023

solcher Kontrollen zu schaffen. Dabei ist ein angemessener Ausgleich zwischen den berechtigten Anforderungen des Datenschutzes und den Erfordernissen einer wirksamen Qualitätssicherung sicherzustellen. Datenschutzrechtliche Anforderungen dürfen nicht dazu führen, dass bewährte Kontrollinstrumente faktisch ihre Wirksamkeit verlieren oder in den Ländern unterschiedlich ausgelegt werden. Einheitliche Vollzugsstandards würden nicht nur die Rechtssicherheit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erhöhen, sondern zugleich einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung, zum Bürokratieabbau und zu einem bundesweit einheitlichen Vollzug leisten.

Die ASA regt an, die geplante Verordnungsermächtigung beziehungsweise nachgelagerte Vollzugshinweise dazu zu nutzen, bundeseinheitliche Mindeststandards für die Durchführung qualitätsorientierter Biotonnenkontrollen festzulegen. Hierdurch könnten datenschutzrechtliche Anforderungen, Dokumentationspflichten, Rückmeldeverfahren sowie die Voraussetzungen für qualitätsbezogene Maßnahmen gegenüber den Anschlussnehmenden einheitlich geregelt werden. Ein solcher Rahmen würde die Rechtssicherheit für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erhöhen, die Arbeit der Datenschutzaufsichtsbehörden erleichtern und zugleich einen bundesweit vergleichbaren Vollzug fördern. Aus Sicht der ASA sollte dabei ausdrücklich klargestellt werden, dass die zur Sicherung der Sammelqualität erforderlichen Kontrollen einschließlich der Dokumentation von Fehlbefüllungen grundsätzlich zulässig sind, sofern sie verhältnismäßig ausgestaltet werden und der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen an die getrennte Sammlung dienen. Hierdurch ließe sich vermeiden, dass unterschiedliche datenschutzrechtliche Bewertungen in den Ländern zu Vollzugshemmnissen führen oder bewährte Instrumente der Qualitätskontrolle faktisch eingeschränkt werden. Gleichzeitig würde ein bundeseinheitlicher Rahmen dazu beitragen, Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheiten zu reduzieren und damit den Zielen der Bundesregierung nach Bürokratieabbau, Verwaltungsvereinfachung und einem effizienten Vollzug Rechnung tragen.

Aus Sicht der ASA sollte geprüft werden, ob hierfür ein bundesweit **einheitliches Stufenmodell** entwickelt werden kann, das die Sichtkontrolle der Sammelbehälter, standardisierte Rückmeldungen an die Anschlussnehmenden sowie qualitätsbezogene Maßnahmen bei wiederholten Fehlbefüllungen umfasst. Ein solches Vorgehen würde die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erhöhen und gleichzeitig einen rechtssicheren, verhältnismäßigen und bundesweit vergleichbaren Vollzug ermöglichen.

Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit den Ländern [Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)] eine bundesweit abgestimmte Vollzugshilfe zur Durchführung von Biotonnenkontrollen erarbeiten. Diese sollte die Anforderungen der Bioabfallverordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Arbeitsschutzes und des Datenschutzrechts zusammenführen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen rechtssicheren und praxisgerechten Handlungsrahmen zur Verfügung stellen.

Differenzierte Betrachtung biologischer Stoffströme

Neben der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrolle getrennter Sammelsysteme sollten jedoch auch die stoffstromspezifischen Besonderheiten biologischer Abfälle stärker berücksichtigt werden.

Die ASA weist darauf hin, dass biologische Abfälle nicht als homogener Stoffstrom betrachtet werden können. Insbesondere Bioabfälle aus Haushalten und Grünabfälle unterscheiden sich hinsichtlich ihrer stofflichen Zusammensetzung, ihrer biologischen Abbaubarkeit sowie ihrer Eignung für unterschiedliche Behandlungsverfahren erheblich. Küchen- und Lebensmittelabfälle zeichnen sich regelmäßig

durch einen hohen Anteil leicht abbaubarer organischer Substanzen aus und eignen sich in besonderem Maße für Vergärungsverfahren mit anschließender energetischer Nutzung des erzeugten Biogases. Grünabfälle hingegen verfügen über einen höheren Strukturanteil und übernehmen insbesondere in der Kompostierung wichtige Funktionen für die Prozessführung und die Qualität der erzeugten Komposte.

Aus fachlicher Sicht sollten beide Stoffströme daher differenziert betrachtet und in ihrer Erfassung sowie Verwertung gezielt aufeinander abgestimmt werden.

Die ASA betrachtet die Bio- und Grünabfallerfassung dabei nicht als voneinander unabhängige Sammelsysteme, sondern als eng miteinander verknüpfte Bestandteile einer integrierten Bioabfallwirtschaft. Beide Stoffströme beeinflussen sich hinsichtlich Sammelmenge, Behälterausstattung, Logistik, Behandlungsverfahren und Produktqualität gegenseitig. Eine hochwertige Kreislaufführung biologischer Stoffströme setzt daher voraus, dass Bio- und Grünabfallsammlung als aufeinander abgestimmtes Gesamtsystem konzipiert werden. Hierdurch können bestehende Verwertungspotenziale besser genutzt, die Effizienz biologischer Behandlungsverfahren erhöht und die Qualität der erzeugten Gärreste und Komposte langfristig gesichert werden.

Darüber hinaus hält die ASA eine stärkere Ausrichtung der Erfolgskontrolle auf die tatsächliche Erfassung biologisch verwertbarer Stoffe außerhalb des Restabfalls für erforderlich. Die Wirksamkeit kommunaler Bioabfallerfassungssysteme sollte künftig nicht allein anhand der erfassten Bioabfallmengen bewertet werden. Entscheidend ist vielmehr, in welchem Umfang biologisch verwertbare Stoffe dem Restabfall entzogen und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können, ohne den Fremdstoffanteil zu erhöhen. Die im Restabfall verbleibende Menge an Organik stellt einen aussagekräftigen Indikator für die Leistungsfähigkeit kommunaler Sammelsysteme dar, kann aber nicht als alleiniger Kontrollparameter betrachtet werden. Erste Erfahrungen entsprechender Ansätze wurden bereits in einzelnen Landesabfallwirtschaftsplänen aufgegriffen und bieten eine fachlich geeignete Grundlage für die Bewertung der Erfassungsmenge. Regelmäßig durchgeführte Restabfallanalysen können hierbei einen Beitrag zur Erfolgskontrolle der Mengensteigerung und zur Identifikation noch vorhandener Erfassungspotenziale leisten.

Nach Auffassung der ASA setzt eine wirksame Erfolgskontrolle aber auch geeignete Instrumente der Qualitätssicherung voraus. Hierzu gehören regelmäßige Kontrollen der Sammelqualität, die systematische Erfassung von Fremd- und Störstoffen, Rückmeldemechanismen gegenüber den Anschlussnehmenden sowie geeignete organisatorische und satzungsrechtliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Sammelqualität.

Die Erfahrungen zahlreicher öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zeigen, dass insbesondere die Kombination aus

- zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit,
- kontinuierlicher Information,
- qualitätsorientierten Kontrollen und
- einer nachvollziehbaren Rückmeldung an die Bürgerinnen und Bürger

geeignet ist, Fehlwürfe nachhaltig zu reduzieren und die Qualität der Bioabfallerfassung zu verbessern.

Besondere Bedeutung misst die ASA dabei der Erfassung küchen- und lebensmittelstämmiger Bioabfälle bei. Diese Stoffströme verfügen über ein erhebliches Potenzial für die energetisch-stoffliche

Verwertung in modernen Vergärungs- und Kompostierungssystemen und leisten damit sowohl zur Schließung von Nährstoffkreisläufen als auch zur Erzeugung erneuerbarer Energien einen wesentlichen Beitrag. Eine hochwertige Erfassung und Verwertung dieser Fraktionen unterstützt daher gleichermaßen die Ziele des Ressourcen- und Klimaschutzes.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Anforderungen an die Qualität von Gärresten und Komposten sowie der wachsenden Bedeutung geschlossener Stoff- und Nährstoffkreisläufe hält die ASA eine Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für erforderlich. **Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte daher geprüft werden, ob eine stärkere Differenzierung zwischen Bio- und Grünabfällen, qualitätsorientierte Anforderungen an die Erfassung biologischer Stoffströme sowie umfangreichere Instrumente zur Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung sowie die Einbindung in den Sektor der erneuerbaren Energien stärker berücksichtigt werden können. Eine solche Weiterentwicklung würde dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit biologischer Verwertungsverfahren zu erhöhen, die Qualität von Gärresten und Komposten nachhaltig zu sichern und die Ziele einer ressourcenschonenden, klimawirksamen und hochwertigen Kreislaufwirtschaft wirksam zu unterstützen.**

III. § 20 a Abs. 1 Nr. 2 KrWG-E und Abs. 2 – Wiederverwendung gebrauchstauglicher Gegenstände und Sperrmüllsammlung

Die ASA unterstützt ausdrücklich die mit § 20a KrWG-E verfolgte Zielsetzung des Gesetzgebers, die Wiederverwendung gebrauchsfähiger Gegenstände zu fördern und damit die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie die Abfallvermeidung als vorrangige Stufen der Abfallhierarchie weiter zu stärken. Die Verlängerung von Produktlebenszyklen und die Vermeidung unnötiger Abfallentstehung leisten einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung und tragen wesentlich zur Reduzierung des Primärrohstoffverbrauchs sowie zur Verringerung von Umwelt- und Klimaauswirkungen bei. Die Förderung der Wiederverwendung ist deshalb grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Weiterentwicklung einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft und entsprechen den Zielsetzungen des europäischen und nationalen Kreislaufwirtschaftsrechts. Die in § 20 Abs. 2 KrWG-E vorgesehene Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, eine Abholung von Sperrmüll „aus Räumlichkeiten privater Haushalte“ anzubieten, ist jedoch aus Sicht der ASA kritisch zu bewerten. Gemäß Artikel 11 der Abfallrahmenrichtlinie sind die Mitgliedstaaten insbesondere dazu angehalten, Maßnahmen zur **Unterstützung von Wiederverwendungs- und Reparaturnetzwerken** zu ergreifen. Der vorliegende Regelungsansatz geht mit der vorgesehenen Verpflichtung zur getrennten Erfassung gebrauchstauglicher Gegenstände über diesen Rahmen hinaus und begründet zusätzliche operative Pflichten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Vor diesem Hintergrund sollte besonders sorgfältig geprüft werden, ob die vorgesehenen Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erzielbaren ökologischen Nutzen stehen und ob vorhandene kommunale, gemeinnützige und gewerbliche Wiederverwendungsstrukturen nicht durch flexiblere und praxisnähere Lösungsansätze wirksamer unterstützt werden können.

Die gewählte Formulierung geht über den bisherigen Umfang kommunaler Entsorgungsleistungen deutlich hinaus und führt faktisch zu einer Ausweitung des Aufgabenbereichs öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf Tätigkeiten, die bislang überwiegend durch private Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Entrümpelung, Haushaltsauflösung oder des Möbeltransports erbracht werden.

Mit einer Verpflichtung zur Abholung aus Wohnräumen, Kellern, Dachböden oder sonstigen Gebäudebereichen sind erhebliche praktische, rechtliche und organisatorische Herausforderungen verbunden. Insbesondere stellen sich Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, etwa im Hinblick auf das Tragen schwerer Gegenstände, Arbeiten in engen Treppenhäusern oder den Umgang mit potenziellen Gefahrenquellen innerhalb privater Gebäude. Darüber hinaus ergeben sich erhöhte Anforderungen an die Verkehrssicherungspflichten sowie Haftungsrisiken für Personen- und Sachschäden, die während der Durchführung solcher Leistungen entstehen können.

Ferner bedarf die vorgesehene Regelung einer kritischen Betrachtung hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen. Die Umsetzung würde in vielen Fällen einen zusätzlichen Personal- und Ressourceneinsatz erfordern, der über die bisherige Ausgestaltung kommunaler Sperrmüllsammlungen hinausgeht. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die hierdurch entstehenden Kosten im Rahmen der kommunalen Gebührenkalkulation sachgerecht und rechtssicher abgebildet werden können. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund regional sehr unterschiedlicher Siedlungsstrukturen, Bevölkerungsdichten und Organisationsformen der öffentlich-rechtlichen Entsorgung.

Aus Sicht der ASA ist zudem fraglich, ob eine solche Verpflichtung bundesweit flächendeckend und unter vergleichbaren Rahmenbedingungen umgesetzt werden kann. Während einzelne Kommunen bereits heute freiwillige Holsysteme oder unterstützende Serviceangebote vorhalten, verfügt die Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger weder über die personellen noch über die organisatorischen Voraussetzungen für eine umfassende Abholung innerhalb privater Räumlichkeiten. Es besteht daher das Risiko einer erheblichen Ungleichbehandlung zwischen den Regionen sowie einer zusätzlichen Belastung kommunaler Entsorgungssysteme.

Die ASA empfiehlt daher, die Regelung praxisgerechter auszugestalten und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einen größeren Handlungsspielraum bei der Organisation ihrer Sammelsysteme einzuräumen. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Formulierung „aus Räumlichkeiten privater Haushalte“ durch die offenere Formulierung „bei privaten Haushalten“ ersetzt werden kann. Diese würde die Zielsetzung des Gesetzgebers, eine verbesserte Erfassung von Sperrmüll und wiederverwendbaren Gegenständen zu ermöglichen, weiterhin gewährleisten, ohne zugleich eine weitreichende Verpflichtung zur Durchführung wohnungsbezogener Transport- und Entrümpelungsleistungen zu begründen.

Eine solche Anpassung würde sowohl dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als auch den unterschiedlichen organisatorischen und strukturellen Gegebenheiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Rechnung tragen und die Vollzugstauglichkeit der Regelung nachhaltig verbessern.

a. Praktische Umsetzung

Aus Sicht der ASA bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit der vorgesehenen Verpflichtung zur getrennten Erfassung „gebrauchstauglicher Gegenstände“ im Rahmen der kommunalen Sperrmüllfassung. Der Gesetzentwurf setzt voraus, dass solche Gegenstände bereits zum Zeitpunkt der Erfassung zuverlässig identifiziert, hinsichtlich ihrer Gebrauchstauglichkeit bewertet und von Abfällen getrennt gehalten werden können. Diese Annahme entspricht jedoch kaum den tatsächlichen Bedingungen der Praxis.

Die Beurteilung, ob ein Gegenstand tatsächlich für eine Wiederverwendung geeignet ist, erfordert regelmäßig eine fachkundige Bewertung und kann in vielen Fällen nicht allein auf Grundlage einer

äußeren Sichtprüfung erfolgen. Dies betrifft insbesondere Elektro- und Elektronikgeräte, Haushaltsgeräte, Möbel sowie zahlreiche Freizeit- und Gebrauchsgegenstände. Die Wiederverwendbarkeit hängt hier regelmäßig von technischen, funktionalen und sicherheitsrelevanten Kriterien ab, deren Bewertung häufig erst nach einer eingehenden Prüfung möglich ist.

Insbesondere bei Elektrogeräten können äußerlich intakte Produkte erhebliche Funktionsmängel oder sicherheitsrelevante Defekte aufweisen. Gleiches gilt für Möbel oder Einrichtungsgegenstände, bei denen Materialermüdungen, verdeckte Beschädigungen oder fehlende Bauteile die weitere Nutzung einschränken können, auch ggf. notwendige Reinigungen aus hygienischen Aspekten sind nicht immer durch eine Sichtkontrolle erkennbar. Auch bei Haushalts- und Freizeitgeräten lässt sich die tatsächliche Gebrauchstauglichkeit vielfach erst nach einer technischen Überprüfung feststellen. Eine belastbare Aussage über die Eignung zur Wiederverwendung setzt daher regelmäßig Fachkenntnisse, geeignete Prüfverfahren und entsprechende organisatorische Strukturen voraus.

Hinzu kommt, dass die Bewertung der Wiederverwendbarkeit nicht nur technische, sondern zunehmend auch haftungs- und produktsicherheitsrechtliche Fragestellungen berührt. Werden Gegenstände zur Wiederverwendung bereitgestellt, muss sichergestellt werden, dass von ihnen keine Gefahren für spätere Nutzer ausgehen. Dies erfordert nachvollziehbare Bewertungs- und Prüfkriterien, die im Gesetzentwurf bislang nicht näher konkretisiert werden.

Aus Sicht der ASA besteht daher die Gefahr, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern eine Verpflichtung auferlegt wird, deren praktische Umsetzung von den örtlichen Gegebenheiten, den verfügbaren personellen Ressourcen sowie den vorhandenen Prüf- und Vermarktungsstrukturen nicht umsetzbar ist. Darüber hinaus zeigen Belastungsanalysen für die Mitarbeitenden, dass insbesondere die Erfassung in privaten Haushalten eine extreme physische und auch psychische Belastung darstellen. Darüber hinaus werden weitreichende Haftungsfragen zu klären sein. Während einzelne Kommunen bereits heute über etablierte Wiederverwendungszentren oder Kooperationen mit sozialen und gewerblichen Einrichtungen im Bringsystem verfügen, sind vergleichbare Strukturen bundesweit, insbesondere im Holsystem oder in ländlichen Gebieten, keineswegs flächendeckend vorhanden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die verpflichtende getrennte Erfassung gebrauchstauglicher Gegenstände im Rahmen der regulären Sperrmüllerfassung weder durchgehend praktikabel noch in jeder Kommune gleichermaßen vollziehbar. Es ist zu erwarten, dass die Anforderungen an die Bewertung von Gegenständen sowie die dafür erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Ressourcen erheblich variieren werden.

Die ASA hält es deshalb für sachgerecht, den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bei der Umsetzung von Wiederverwendungsmaßnahmen größere Handlungsspielräume einzuräumen. Anstelle starrer gesetzlicher Vorgaben sollten flexible und regional anpassbare Lösungen ermöglicht werden, die vorhandene kommunale Strukturen, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen sowie bestehende Wiederverwendungsnetzwerke berücksichtigen. Dadurch kann das Ziel der Wiederverwendung wirksam gefördert werden, ohne die Vollzugstauglichkeit der Regelung zu gefährden oder unverhältnismäßige Anforderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu stellen.

Die mit § 20a KrWG-E vorgesehenen zusätzlichen Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger führen zu neuen organisatorischen, personellen und infrastrukturellen Anforderungen. Die Einrichtung zusätzlicher Annahmestellen, die Bereitstellung digitaler Angebote, die getrennte Erfassung gebrauchsfähiger Gegenstände, deren Lagerung, Prüfung, Aufbereitung und Vermarktung

sowie die vorgesehenen Dokumentations- und Berichtspflichten verursachen einen nicht unerheblichen operativen und administrativen Aufwand.

Die ASA empfiehlt daher, die gesetzlichen Vorgaben zur getrennten Erfassung gebrauchstauglicher Gegenstände stärker an den tatsächlichen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen auszurichten und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Flexibilität bei der Ausgestaltung geeigneter Wiederverwendungsmodelle einzuräumen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Förderung der Wiederverwendung sowohl ressourcenschutzfachlich wirksam als auch dauerhaft praktikabel umgesetzt werden kann.

b. Ökonomische Auswirkungen

Die im Referentenentwurf vorgenommene Bewertung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Wirtschaft als gering erscheint vor den genannten Hintergründen aus Sicht der ASA nicht nachvollziehbar. Insbesondere die praktische Umsetzung der vorgesehenen Anforderungen wird erhebliche Ressourcen für die Anpassung bestehender Sammel- und Entsorgungsstrukturen, die Bereitstellung zusätzlicher Lager- und Prüfkapazitäten sowie die Organisation neuer Erfassungs- und Vermarktungsprozesse erfordern.

Es ist zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Wiederverwendungsfähigkeit der erfassten Gegenstände regelmäßig erst nach einer eingehenderen Prüfung festgestellt werden kann. Die hierfür erforderlichen personellen, organisatorischen und fachlichen Ressourcen sind in der gegenwärtigen Folgenabschätzung nach Auffassung der ASA bislang nicht abgebildet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des bereits heute bestehenden Fachkräftemangels in der Entsorgungswirtschaft sowie zusätzlicher Anforderungen aus dem Arbeits-, Gesundheits- und Haftungsrecht.

Aus Sicht der ASA muss daher die vorliegende Datengrundlage und methodische Annahme zur Bewertung des Erfüllungsaufwandes aktualisiert werden. Für eine belastbare Folgenabschätzung ist es erforderlich, die tatsächlichen Aufwendungen für Erfassung, Prüfung, Lagerung, Aufbereitung, Dokumentation und Vermarktung systematisch zu berücksichtigen. Im vorliegenden Referentenentwurf wurden ausschließlich die Aufwendungen durch Lohnkosten für den Erfassungsvorgang berücksichtigt. Rüstzeiten, An- und Abfahrten sowie die bereits genannten Vorgänge zur Prüfung, Lagerung, Aufbereitung, Dokumentation und Vermarktung wurden außer Acht gelassen. Da diese einen weitaus größeren zeitlichen Aufwand bedeuten, wird der zusätzliche Aufwand durch die vorliegende Abschätzung des Erfüllungsaufwandes massiv unterschätzt.

Dabei könnte auch geprüft werden, inwieweit Erfahrungen aus anderen Bereichen des Abfallrechts herangezogen werden können. Insbesondere die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung hat gezeigt, dass zusätzliche Trenn-, Dokumentations- und Nachweispflichten in der Praxis häufig mit einem deutlich höheren personellen und organisatorischen Aufwand verbunden sind, als dies in frühen Abschätzungen angenommen wurde. Vor diesem Hintergrund sollten die mit § 20a KrWG-E verbundenen Vollzugs- und Umsetzungskosten besonders sorgfältig bewertet werden.

Nach Auffassung der ASA ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Regelungen in vielen Fällen zusätzliche Investitionen sowie dauerhafte Betriebskosten verursachen wird. Soweit keine anderweitige Finanzierung vorgesehen wird, werden diese Kosten, auch abzüglich möglicher Erlöse, regelmäßig über die kommunalen Abfallgebühren zu finanzieren sein. Dies wird für die Gebührenzahler spürbare finanzielle Auswirkungen haben.

Die ASA regt daher an, die ökologischen Wirkungen, die tatsächlichen Wiederverwendungspotenziale sowie die wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft zu untersuchen und die Methodik der Erfüllungsaufwandsabschätzung transparent offenzulegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Umwelt- und Ressourcenschutznutzen stehen und zugleich den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Vollzugstauglichkeit und des Bürokratieabbaus Rechnung tragen.

c. Berichtspflichten

Die ASA bewertet die vorgesehene Berichtspflicht kritisch. Neue Berichtspflichten erzeugen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und stehen nur dann im Einklang mit den Zielen des Bürokratieabbaus, wenn ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn nachweisbar ist. Der zu erfüllende Aufwand neuer Berichtspflichten steht in keinem Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen. Der erforderliche Dokumentationsaufwand für wiederverwendete Spielzeuge, Elektrokleingeräte und andere Produkte stellt einen erheblichen Mehraufwand dar.

Die ASA empfiehlt daher zu prüfen, ob die vorgesehenen Informationen auf gewisse Produktgruppen wie z. B. Möbelstücke oder Elektrogroßgeräte beschränkt und aus bereits bestehenden Datengrundlagen gewonnen werden können.

d. Ausschluss bestimmter Produktgruppen

Die ASA hält es für erforderlich, bei der Festlegung der künftig von den Wiederverwendungspflichten erfassten Gegenstandsarten produktspezifische Risiken und rechtliche Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere sollten solche Produktgruppen ausgeschlossen werden, bei denen besondere Anforderungen des Sicherheits-, Gefahrstoff-, Produkt- oder Chemikalienrechts bestehen oder deren Wiederverwendung regelmäßig mit erhöhten Haftungsrisiken verbunden ist.

Dies betrifft insbesondere:

- Elektro- und Elektronikgeräte,
- Batterien und Akkumulatoren,
- Stoffgemische und chemische Produkte.

Gesundheits- oder hygienerelevante Produkte sowie Lebensmittel sind grundsätzlich von der Wiederverwendung auszuschließen.

Für diese Produktgruppen bestehen bereits eigenständige rechtliche Anforderungen an Sammlung, Behandlung und Inverkehrbringen, die im Rahmen möglicher Wiederverwendungsregelungen berücksichtigt werden müssen.

e. Wahrung kommunaler Organisationshoheit

Die ASA weist darauf hin, dass die örtlichen Rahmenbedingungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheblich variieren. Unterschiede hinsichtlich Bevölkerungsstruktur, Siedlungsdichte, vorhandener Infrastruktur, personeller Ressourcen sowie bestehender Wiederverwendungsnetzwerke erfordern flexible und regional angepasste Lösungen.

Aus Sicht der ASA sollten daher bundesrechtliche Vorgaben vorrangig die zu erreichenden Ziele und Qualitätsanforderungen definieren, ohne die konkrete organisatorische Umsetzung abschließend festzulegen. Während bei etablierten Erfassungssystemen für bestimmte Stoffströme, beispielsweise im Bereich der Bio- und Grünabfallerfassung, Mindestanforderungen an die Infrastruktur fachlich begründet sein können, hängen die Möglichkeiten zur getrennten Erfassung und Vorbereitung gebrauchstauglicher Gegenstände zur Wiederverwendung in besonderem Maße von den örtlich vorhandenen Prüf-, Lager-, Vermarktungs- und Kooperationsstrukturen ab.

Bundeseinheitliche Vorgaben zu Anzahl, Standort oder Ausgestaltung von Annahmestellen sowie zur Organisation von Abholdiensten sollten daher mit Zurückhaltung erfolgen. Stattdessen sollten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausreichend Spielraum erhalten, geeignete und an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten angepasste Lösungen zu entwickeln.

Daher fordert die ASA erneut, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern ausreichend Flexibilität verbleibt, um die gesetzlichen Ziele unter Berücksichtigung ihrer lokalen Strukturen, bestehenden Kooperationen und tatsächlichen Wiederverwendungspotenziale eigenverantwortlich und vollzugstauglich umzusetzen.

f. Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelungen

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass bislang nur in begrenztem Umfang belastbare Erkenntnisse darüber vorliegen, welcher Anteil der im Rahmen kommunaler Sperrmüllsammlungen erfassten Gegenstände tatsächlich für eine hochwertige Wiederverwendung geeignet ist und nach entsprechender Prüfung dauerhaft einer weiteren Nutzung zugeführt werden kann. Die Erfahrungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Wiederverwendungspotenziale insbesondere bei Möbeln und Einrichtungsgegenständen häufig deutlich geringer sind, als dies auf Grundlage einer bloßen Sichtprüfung angenommen werden könnte. Qualitätsmängel, Materialverschleiß, fehlende Bauteile, hygienische Einschränkungen sowie gestiegene Anforderungen an Produktsicherheit und insbesondere die Verbraucherakzeptanz begrenzen vielfach die tatsächlichen Möglichkeiten einer weiteren Nutzung. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die ökologischen und wirtschaftlichen Wirkungen der vorgesehenen Maßnahmen auf Grundlage belastbarer Praxiserfahrungen regelmäßig zu evaluieren und bei der weiteren Ausgestaltung des Rechtsrahmens zu berücksichtigen.

Die ASA weist ferner darauf hin, dass die Umsetzung der vorgesehenen Regelungen erhebliche Anforderungen an die kommunale Organisation, die personelle Ausstattung und die operative Durchführung stellen wird. Bereits heute bestehen in vielen Regionen erhebliche Schwierigkeiten bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte im Bereich der öffentlichen Entsorgungswirtschaft. Zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Sichtung, Bewertung, Separierung, Prüfung, Zwischenlagerung und Bereitstellung potenziell wiederverwendbarer Gegenstände werden diese Situation weiter verschärfen.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass die Motivation des Gesetzgebers, insbesondere die Wiederverwendung zu stärken und Fehlentwicklungen bei der Sperrmüllentsorgung zu begegnen, regional sehr unterschiedlich relevante Problemstellungen adressiert. Herausforderungen, die vor allem in verdichteten urbanen Räumen und bestimmten Belastungsschwerpunkten auftreten, lassen sich nicht ohne Weiteres auf sämtliche Städte, Gemeinden und Landkreise übertragen.

Aus Sicht der ASA sollte daher auf pauschale bundesweite Organisationsvorgaben verzichtet und stattdessen ein Rahmen geschaffen werden, der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Berücksichtigung ihrer jeweiligen regionalen Gegebenheiten, vorhandenen Infrastrukturen und tatsächlichen Wiederverwendungspotenziale ermöglicht.

Die ASA hält eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für erforderlich. Die Förderung der Wiederverwendung sollte sich an den tatsächlichen Wiederverwendungspotenzialen, den vorhandenen regionalen Strukturen sowie den praktischen Erfahrungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger orientieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass die angestrebten ökologischen Vorteile erreicht werden, ohne unverhältnismäßige zusätzliche Belastungen für Vollzug, Gebührenzahler und Entsorgungswirtschaft zu erzeugen.

IV. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E- Behälterkennzeichnung

Die ASA begrüßt die vorgesehene Einführung einer verpflichtenden Kennzeichnung von Sammelbehältern ausdrücklich, möchte aber zugleich auf vorliegende strukturelle Hindernisse hinweisen. Eine verständliche, einheitliche und leicht erkennbare Kennzeichnung stellt einen wesentlichen Baustein zur Verbesserung der Getrenntsammlung und damit zur Steigerung der Qualität erfasster Stoffströme dar. Die Qualität der getrennten Erfassung ist eine zentrale Voraussetzung für die nachfolgende stoffliche Verwertung und die Erzeugung hochwertiger Sekundärrohstoffe. Insbesondere bei Wertstoff- und Bioabfallsystemen haben Fehlwürfe unmittelbare Auswirkungen auf die Sortier- und Aufbereitungsprozesse sowie auf die Qualität der daraus gewonnenen Recyclingprodukte.

Aus Sicht der ASA sollte die Kennzeichnung von Sammelbehältern nicht lediglich als Informationsinstrument verstanden werden, sondern als wesentlicher Bestandteil einer wirkungsvollen Nutzerführung. **Erkenntnisse aus der Verhaltensforschung sowie aktuelle Untersuchungen der Europäischen Kommission belegen, dass standardisierte visuelle Kennzeichnungssysteme die Qualität der Getrenntsammlung verbessern können. Einheitliche Piktogramme und konsistente Kennzeichnungskonzepte erhöhen die Wiedererkennbarkeit von Sammelsystemen, erleichtern die korrekte Zuordnung von Abfällen und tragen zur Reduzierung von Fehlwürfen bei.** Gleichzeitig fördern sie die Nutzerakzeptanz und unterstützen insbesondere in heterogenen Bevölkerungsgruppen ein verständliches und niedragschwelliges Abfalltrennverhalten.

Die positiven Wirkungen standardisierter Kennzeichnungssysteme beruhen insbesondere darauf, dass komplexe Entsorgungsinformationen in leicht verständliche visuelle Botschaften übersetzt werden und dadurch kognitive Barrieren bei der korrekten Abfalltrennung reduziert werden. Standardisierte Kennzeichnungen schaffen Orientierungssicherheit, fördern Routinen im Trennverhalten und unterstützen eine konsistente Nutzung von Sammelsystemen unabhängig von regionalen oder kommunalen Besonderheiten. Vor diesem Hintergrund kommt einer klaren, intuitiv verständlichen und möglichst einheitlichen Kennzeichnung von Sammelbehältern eine zentrale Bedeutung zu. Sie erleichtert die korrekte Zuordnung von Abfällen, reduziert Fehlwürfe und trägt dazu bei, bestehende Unsicherheiten bei den Nutzerinnen und Nutzern abzubauen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Mobilität, sprachlicher Vielfalt sowie unterschiedlicher Vorkenntnisse hinsichtlich lokaler Sammel- und Entsorgungsstrukturen. Die Europäische Kommission verweist in diesem

Zusammenhang auf die hohe Relevanz harmonisierter und visuell konsistenter Kennzeichnungssysteme für die Verbesserung der Sammelqualität und die Verbraucherorientierung.ⁱⁱⁱ

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Notwendigkeit, Kennzeichnungssysteme nicht allein lokal oder regional zu entwickeln, sondern stärker auf einheitliche und möglichst interoperable Standards auszurichten. Die, basierend auf der Organisationsstruktur der deutschen Kreislaufwirtschaft, bedingte Vielzahl unterschiedlich gestalteter kommunaler Kennzeichnungen kann die Wiedererkennbarkeit beeinträchtigen und die gewünschte Lenkungswirkung abschwächen. Einheitliche Symbole und Gestaltungsgrundsätze schaffen demgegenüber einen höheren Wiedererkennungswert, fördern die Akzeptanz bei den Nutzenden und können einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Trennqualität leisten.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das sogenannte nordische Piktogrammsystem („Nordic Waste Pictograms“), das von den Branchenorganisationen Avfall Sverige, Norsk Avfall Norge, Dansk Affaldsforening und KIVO entwickelt wurde und mittlerweile in zahlreichen Kommunen und Entsorgungsorganisationen Skandinaviens Anwendung findet. Das System basiert auf einer standardisierten Bildsprache für verschiedene Abfallfraktionen und verfolgt das Ziel, die Verständlichkeit von Sammelsystemen länder- und regionsübergreifend zu erhöhen. Aufgrund seiner hohen Wiedererkennbarkeit, seiner weitgehend sprachunabhängigen Verständlichkeit und seiner breiten praktischen Anwendung wird es in der europäischen Fachdiskussion zunehmend als Beispiel für eine erfolgreiche Harmonisierung visueller Kennzeichnungssysteme herangezogen.

Die dargestellten Erkenntnisse unterstreichen die Bedeutung einer möglichst einheitlichen und wissenschaftlich fundierten Ausgestaltung von Kennzeichnungssystemen. Vor diesem Hintergrund regt die ASA an, im Rahmen der Gesetzesbegründung oder nachgelagerter Vollzugshinweise ausdrücklich auf die Verwendung möglichst standardisierter Piktogrammsysteme hinzuweisen, sofern örtliche Gegebenheiten wie z. B. für die getrennte Bioabfallsammlung notwendige Ausschlüsse von BAW-Beuteln oder Speiseresten dies ermöglichen.

Eine Orientierung an bereits etablierten und wissenschaftlich fundierten Kennzeichnungsstandards könnte die Nutzerfreundlichkeit und Akzeptanz von Sammelsystemen erhöhen, die Qualität der Getrenntsammlung verbessern und zugleich einen Beitrag zur Harmonisierung von Erfassungssystemen auf nationaler und europäischer Ebene leisten. Aus Sicht der ASA stellt eine einheitliche und verständliche Kennzeichnung von Sammelbehältern einen wichtigen Baustein zur Reduzierung von Fehlwürfen und zur Verbesserung der Qualität der erfassten Wertstoffströme dar und unterstützt damit unmittelbar die Ziele einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft.

ⁱⁱⁱ <https://link.springer.com/article/10.1007/s10163-026-02620-5>; Europäische Kommission/JRC: Behavioural Insights for Waste-Sorting Labels in the European Union (2024) und JRC Technical Proposal on EU Harmonised Waste Sorting Labels (2026), in denen harmonisierte Piktogramm- und Kennzeichnungssysteme als wirksames Instrument zur Verbesserung der Abfalltrennung und Verbraucherorientierung bewertet werden. <https://www.gruener-punkt.de/en/module/news/standard/list/details/joint-research-centre-presents-concept-for-eu-wide-harmonised-waste-sorting-labels>

V. §§ 23–25 KrWG-E – Erweiterte Herstellerverantwortung

Die ASA unterstützt ausdrücklich den im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Grundsatz der Produkt- und Herstellerverantwortung. Die Einbeziehung der Hersteller in die Finanzierung der Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssysteme ist ein wesentlicher Baustein einer verursachungsgerechten Kreislaufwirtschaft und setzt wichtige Anreize für kreislaufgerechtes Produktdesign, Ressourceneffizienz sowie die Verbesserung der Recyclingfähigkeit von Produkten.

Aus Sicht der ASA ist dabei sicherzustellen, dass die erweiterte Herstellerverantwortung nicht nur formal begründet wird, sondern die Hersteller die mit ihr verbundenen Kosten und Pflichten auch tatsächlich tragen. Nur so kann das Verursacherprinzip wirksam umgesetzt und eine faire Lastenverteilung zwischen Herstellern, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Gebührenzahlern gewährleistet werden.

Die praktische Ausgestaltung der erweiterten Herstellerverantwortung hat sich in den vergangenen Jahren – auch vor dem Hintergrund der Vorgaben des Artikels 8a der Abfallrahmenrichtlinie – kontinuierlich weiterentwickelt und ausdifferenziert. Neben den bereits etablierten Produktbereichen, etwa im Elektro- und Elektronikgeräte-, Batterie- oder Verpackungsbereich, sind weitere Register-, Melde- und Nachweissysteme hinzugekommen beziehungsweise befinden sich in der Entwicklung.

Diese Entwicklung stärkt grundsätzlich die Verantwortungsübernahme entlang der Wertschöpfungsketten und unterstützt die Umsetzung des Verursacherprinzips. Gleichzeitig ist sie jedoch mit zunehmenden administrativen Anforderungen für Unternehmen, Systembetreiber und Vollzugsbehörden verbunden.

Aus Sicht der Praxis führt die zunehmende Zahl separater Registrierungs-, Melde- und Organisationsstrukturen zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Unternehmen sehen sich häufig mit unterschiedlichen Meldewegen, Registrierungsverfahren, Datenformaten und Berichtspflichten konfrontiert. Dies betrifft insbesondere Hersteller und Inverkehrbringer, die in mehreren Produktbereichen tätig sind und ihre Verpflichtungen gegenüber verschiedenen Systemen parallel erfüllen müssen. In der Folge entstehen redundante Datenerfassungen, Mehrfachmeldungen und zusätzliche Dokumentationsanforderungen, ohne dass hierdurch zwangsläufig ein entsprechender Mehrwert für den Vollzug oder den Umweltschutz erzielt wird.

Auch aus Sicht der zuständigen Behörden und Registerbetreiber kann eine zunehmende Fragmentierung der Systeme zu Effizienzverlusten führen. Unterschiedliche Datenstrukturen und voneinander getrennte Register erschweren den Datenaustausch, erhöhen den Kontrollaufwand und können die Transparenz im Vollzug beeinträchtigen. Gleichzeitig steigen die Kosten für die Einrichtung, Pflege und Weiterentwicklung paralleler Verwaltungsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine stärkere Harmonisierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sachgerecht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der im Referentenentwurf ausdrücklich verfolgten Zielsetzung des Bürokratieabbaus und der Verwaltungsvereinfachung. Eine moderne Kreislaufwirtschaft benötigt nicht nur wirksame Umweltstandards, sondern auch effiziente, anwenderfreundliche und möglichst einheitliche Verwaltungsstrukturen.

Die ASA regt daher an zu prüfen, ob bestehende Register- und Datenmanagementlösungen stärker gebündelt oder zumindest technisch harmonisiert werden können. Als mögliches Vorbild kommen hierbei zentrale Registerstrukturen in Betracht, die sich bereits in anderen

Bereichen der Produktverantwortung etabliert haben. Insbesondere die Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) zeigt, dass ein zentrales Registrierungs- und Datenmanagementsystem sowohl den Vollzug unterstützen als auch Unternehmen eine einheitliche und transparente Erfüllung ihrer Pflichten ermöglichen kann.

Aus Sicht der ASA sollte das Ziel verfolgt werden, die verschiedenen Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung perspektivisch in einer möglichst einheitlichen Registrierungs- und Dateninfrastruktur zusammenzuführen oder zumindest interoperabel auszugestalten. Ein solches System könnte Mehrfachregistrierungen und redundante Meldepflichten reduzieren, die Datenqualität verbessern, den Vollzug vereinfachen und die Transparenz für alle Beteiligten erhöhen.

Eine stärkere Standardisierung und Harmonisierung der Registerstrukturen würde damit nicht nur zu einer spürbaren Entlastung von Unternehmen und Behörden beitragen, sondern zugleich die Akzeptanz und Effizienz der erweiterten Herstellerverantwortung insgesamt stärken. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und praktikablen Kreislaufwirtschaft, die die Ziele des Artikels 8a der Abfallrahmenrichtlinie mit einem effizienten und vollzugstauglichen Verwaltungsvollzug verbindet.

VI. § 24 KrWG-E – Verhältnismäßigkeit möglicher Inverkehrbringensverbote

Die ASA nimmt zur Kenntnis, dass § 24 KrWG-E die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen der Produktverantwortung Anforderungen an das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse festzulegen und unter bestimmten Voraussetzungen auch Beschränkungen oder Verbote vorzusehen.

Vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Zahl von Bränden in Samelfahrzeugen, Umschlaganlagen, Sortieranlagen sowie mechanischen, biologischen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen besteht hinsichtlich batteriehaltiger Produkte zweifellos Handlungsbedarf. Unsachgemäß entsorgte Lithium-Batterien und Lithium-Ionen-Akkumulatoren stellen für Beschäftigte, Anlageninfrastrukturen und die Funktionsfähigkeit der Entsorgungssysteme ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Die Reduzierung dieser Risiken ist daher ein wichtiges Anliegen der Kreislaufwirtschaft und wird von der ASA ausdrücklich unterstützt.

Gleichzeitig bewertet die ASA pauschale Inverkehrbringensverbote batteriehaltiger Produkte schwer umsetzbar und deshalb kritisch. Batterien und Akkumulatoren sind heute integraler Bestandteil zahlreicher Anwendungen in den Bereichen Digitalisierung, Kommunikation, Mobilität, Energieversorgung und Ressourceneffizienz. Ein generelles Verbot einzelner batterieabhängiger Produktgruppen würde daher einen weitreichenden Eingriff in bestehende Märkte, Wertschöpfungsketten und Verbraucheranwendungen darstellen.

Aus Sicht der ASA sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Regulatorische Maßnahmen sollten sich vorrangig darauf konzentrieren, die sichere Rücknahme, Erfassung und Entsorgung batteriehaltiger Produkte sicherzustellen sowie Fehlwürfe wirksam zu reduzieren. Hierzu zählen insbesondere die konsequente Ausgestaltung der Herstellerverantwortung, die Weiterentwicklung verbraucherfreundlicher Rücknahmesysteme, die Verbesserung von Informations- und Kennzeichnungsmaßnahmen sowie die Förderung technischer Lösungen zur Brandprävention innerhalb der Entsorgungskette.

Darüber hinaus eröffnen technische Innovationen zunehmend Möglichkeiten, Risiken bereits im Produktdesign und in den Sammelsystemen zu minimieren. Verbesserte Kennzeichnungssysteme, leichter entnehmbare Batteriesysteme, digitale Produktinformationen sowie moderne Detektions- und Erkennungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Risikominimierung leisten, ohne den Marktzugang bestimmter Produktgruppen grundsätzlich einzuschränken.

Die ASA sieht daher pauschale Inverkehrbringensverbote batteriehaltiger Produkte schwer umsetzbar. Stattdessen sollten risikoorientierte, technologieneutrale und verhältnismäßige Maßnahmen verfolgt werden, die sowohl die Anforderungen der Anlagensicherheit als auch die Erfordernisse einer modernen und innovationsorientierten Kreislaufwirtschaft berücksichtigen. Ziel sollte es sein, Brand- und Sicherheitsrisiken in der Entsorgungswirtschaft wirksam zu reduzieren, ohne die Nutzung gesellschaftlich und wirtschaftlich erforderlicher Technologien unverhältnismäßig einzuschränken.

Die Weiterentwicklung der Herstellerverantwortung wird darüber hinaus maßgeblich davon abhängen, inwieweit die betroffenen Akteure frühzeitig in die Ausgestaltung und Umsetzung der nachgelagerten Regelungen eingebunden werden. Dies gilt insbesondere für solche Regelungen, die erhebliche Auswirkungen auf bestehende Produktverantwortungssysteme, Erfassungsstrukturen und Verwertungswege entfalten können.

VII. Beteiligung der Praxis bei nachgelagerten Rechtsverordnungen

Die ASA misst der frühzeitigen und kontinuierlichen Einbindung der Praxis bei der Erarbeitung nachgelagerter Rechtsverordnungen eine besondere Bedeutung bei. Bereits im Rahmen der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2019 wurde darauf hingewiesen, dass die Akzeptanz und Wirksamkeit gesetzlicher Regelungen maßgeblich davon abhängen, inwieweit praktische Erfahrungen und fachliche Expertise aus der Entsorgungswirtschaft in die Ausgestaltung des untergesetzlichen Regelwerks einfließen. Diese Einschätzung hat nach Auffassung der ASA unverändert Bestand.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, deren konkrete inhaltliche Ausgestaltung für die spätere Anwendungspraxis von erheblicher Bedeutung sein wird. Insbesondere in den Bereichen der Getrenntsammlung, der Erfolgskontrolle von Erfassungssystemen, der Wiederverwendung sowie der erweiterten Herstellerverantwortung werden wesentliche Detailregelungen erst auf Ebene nachgelagerter Rechtsverordnungen festgelegt werden. Umfang und Auswirkungen dieser Regelungen können gegenwärtig vielfach noch nicht abschließend bewertet werden.

Aus Sicht der ASA ist es daher erforderlich, die Entwicklung entsprechender Rechtsverordnungen von Beginn an unter enger Beteiligung der betroffenen Fachkreise vorzunehmen. Betreiber von Abfallbehandlungs- und Verwertungsanlagen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Wissenschaftseinrichtungen, Vollzugsbehörden, Hersteller sowie Wirtschaftsverbände verfügen über umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit abfallrechtlicher Anforderungen. Dieses Fachwissen stellt eine wesentliche Grundlage dar, um Regelungen zu entwickeln, die sowohl den umweltpolitischen Zielsetzungen als auch den tatsächlichen Anforderungen der Praxis gerecht werden.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass insbesondere im Bereich der Kreislaufwirtschaft die Wirksamkeit rechtlicher Vorgaben in hohem Maße von ihrer Vollzugstauglichkeit abhängt.

Regelungen, die ohne ausreichende Berücksichtigung bestehender Stoffströme, verfügbarer Technologien oder betrieblicher Abläufe entwickelt werden, können zu unnötigem Verwaltungsaufwand, erhöhten Vollzugskosten oder sogar zu Zielkonflikten bei der praktischen Umsetzung führen. Umgekehrt tragen frühzeitige Konsultationen der betroffenen Akteure dazu bei, mögliche Vollzugshemmnisse bereits im Vorfeld zu identifizieren und sachgerechte Lösungen zu entwickeln.

Darüber hinaus gewinnen wissenschaftliche Erkenntnisse und technologische Entwicklungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zunehmend an Bedeutung. Neue Sortier-, Aufbereitungs- und Recyclingtechnologien, veränderte Stoffstromzusammensetzungen sowie europäische Vorgaben erfordern einen kontinuierlichen Wissenstransfer zwischen Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis. Eine systematische Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen und fachlicher Experten kann dazu beitragen, dass zukünftige Rechtsverordnungen auf einer belastbaren Datengrundlage beruhen und den Stand von Wissenschaft und Technik angemessen berücksichtigen.

Die ASA hält daher eine enge Verzahnung von Gesetzgebung, Vollzug, Wissenschaft und Praxis für eine wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts. Nur durch einen kontinuierlichen Dialog aller betroffenen Akteure können Regelungen geschaffen werden, die ökologische Zielsetzungen wirksam unterstützen, zugleich wirtschaftlich tragfähig sind und im Vollzug dauerhaft praktikabel umgesetzt werden können. Neben einer frühzeitigen Einbindung der Praxis kommt der Ausgestaltung effizienter und verhältnismäßiger Verwaltungsverfahren eine zentrale Bedeutung für die Akzeptanz neuer Regelungen zu.

Vor diesem Hintergrund regt die ASA an, die Erarbeitung nachgelagerter Rechtsverordnungen von Beginn an durch geeignete Beteiligungsformate zu begleiten und die Expertise der betroffenen Fachkreise systematisch einzubinden.

VIII. Bürokratieabbau und Verhältnismäßigkeit

Die ASA begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf den Abbau bürokratischer Belastungen und die Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Verfahren als eigenständige Zielsetzung hervorhebt. Eine leistungsfähige Kreislaufwirtschaft ist nicht allein auf ambitionierte Umweltziele angewiesen, sondern gleichermaßen auf einen Rechtsrahmen, der effizient, vollzugstauglich und administrativ handhabbar ausgestaltet ist. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität abfallrechtlicher, produktverantwortungsrechtlicher und europarechtlich geprägter Regelungen kommt der Vermeidung unnötiger bürokratischer Belastungen eine besondere Bedeutung zu.

Aus Sicht der ASA sollte sich das im Referentenentwurf formulierte Ziel des Bürokratieabbaus konsequent in den nachgelagerten Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Vollzugsanforderungen widerspiegeln. Dies gilt insbesondere für neue Berichts-, Nachweis-, Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Meldepflichten, die mit zusätzlichem personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand für Unternehmen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie Vollzugsbehörden verbunden sein können.

Grundsätzlich sollten neue Informations- und Nachweispflichten nur dann eingeführt werden, wenn ihre Erforderlichkeit und ihr zusätzlicher Nutzen für die Erreichung der abfall- und ressourcenschutzpolitischen Ziele nachvollziehbar belegt sind. Dabei ist insbesondere der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser verlangt, dass regulatorische Anforderungen

geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen und dass ein angemessenes Verhältnis zwischen dem angestrebten Nutzen und den hierdurch ausgelösten Belastungen besteht.

Die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis zeigen, dass sich in den vergangenen Jahren zahlreiche Dokumentations-, Bericht- und Registerpflichten entwickelt haben, deren Inhalte teilweise auf denselben Datengrundlagen beruhen oder sich inhaltlich überschneiden. Zusätzliche Pflichten führen in solchen Fällen häufig nicht zu einem besseren Vollzug oder einer höheren Umweltwirkung, sondern erzeugen vor allem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Aus Sicht der ASA sollte daher vorrangig geprüft werden, ob bestehende Datenbestände, Nachweissysteme und Berichtsinstrumente genutzt werden können, bevor neue Erhebungs- und Meldepflichten geschaffen werden.

Besondere Bedeutung kommt hierbei der fortschreitenden Digitalisierung administrativer Prozesse zu. Digitale Melde- und Registersysteme bieten erhebliche Potenziale, Berichtsprozesse zu vereinfachen, Datenqualitäten zu verbessern und Medienbrüche zu vermeiden. Gleichzeitig können digitale Verfahren dazu beitragen, Mehrfachmeldungen an unterschiedliche Stellen zu reduzieren und vorhandene Informationen effizienter nutzbar zu machen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass neue Systeme interoperabel ausgestaltet werden und bereits bestehende Verwaltungs- und Registerstrukturen sinnvoll einbinden.

Die ASA spricht sich daher dafür aus, vorhandene Datenbestände und Berichtsstrukturen konsequent zu nutzen, digitale Verfahren weiter auszubauen, redundante Meldepflichten zu vermeiden und bestehende Verwaltungsstrukturen stärker miteinander zu verzahnen. Ziel sollte ein möglichst schlankes, transparentes und anwenderfreundliches Verwaltungssystem sein, das einerseits die notwendigen Informationen für einen wirksamen Vollzug bereitstellt und andererseits Unternehmen, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Behörden von vermeidbaren bürokratischen Belastungen entlastet.

Ein solcher Ansatz würde nicht nur zur Effizienzsteigerung beitragen, sondern auch die Akzeptanz neuer Regelungen erhöhen und damit die praktische Umsetzung der kreislaufwirtschaftlichen Ziele nachhaltig unterstützen. Vor dem Hintergrund der im Referentenentwurf ausdrücklich formulierten Ambition eines Bürokratieabbaus sieht die ASA hierin einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die weitere Ausgestaltung des Kreislaufwirtschaftsrechts.

Gleichzeitig sollte die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens nicht nur bestehende Belastungen reduzieren, sondern gezielt Innovationsimpulse setzen, um die technologische Leistungsfähigkeit der Kreislaufwirtschaft weiter zu erhöhen.

IX. Förderung innovativer Sortier- und Aufbereitungstechnologien

Die ASA begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des Gesetzgebers, die Recyclingleistungen in Deutschland weiter zu steigern und die Kreislaufwirtschaft als wesentlichen Baustein einer ressourcenschonenden Wirtschaftsweise auszubauen. Die Erreichung der nationalen und europäischen Recyclingziele wird jedoch maßgeblich davon abhängen, in welchem Umfang die technologischen Potenziale entlang der gesamten Wertschöpfungskette der Abfallbehandlung erschlossen und weiterentwickelt werden.

Die Qualität und Quantität der zurückgewonnenen Wertstoffe werden nicht allein durch die getrennte Erfassung der Abfälle bestimmt, sondern in erheblichem Maße durch die Leistungsfähigkeit der

nachgelagerten Sortier-, Aufbereitungs- und Behandlungsverfahren. Vor dem Hintergrund zunehmend komplexer Materialzusammensetzungen, wachsender Anforderungen an die Reinheit von Rezyklaten sowie steigender Qualitätsstandards auf den Sekundärrohstoffmärkten gewinnen innovative technologische Lösungen eine immer größere Bedeutung.

Moderne sensorbasierte Sortiersysteme ermöglichen bereits heute eine deutlich präzisere Identifikation und Trennung unterschiedlicher Materialien. Der Einsatz von Nahinfrarot-, Laser-, Röntgen- und Hyperspektraltechnologien eröffnet neue Möglichkeiten zur Erkennung von Stoffeigenschaften und Materialverbünden, die mit konventionellen Verfahren nur eingeschränkt erfasst werden können. Darüber hinaus bieten KI-gestützte Analyse- und Erkennungssysteme erhebliche Potenziale für die Automatisierung und Optimierung von Sortierprozessen. Durch die kontinuierliche Auswertung großer Datenmengen können Sortierentscheidungen verbessert, Fehlwürfe reduziert und Wertstoffverluste minimiert werden.

Auch innovative Aufbereitungsverfahren leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Ressourceneffizienz. Sie ermöglichen die Rückgewinnung von Wertstoffen aus bislang schwer verwertbaren Stoffströmen und tragen dazu bei, die Qualität von Sekundärrohstoffen zu steigern. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer stärker kreislauforientierten Wirtschaftsweise von Bedeutung, da hochwertige Rezyklate zunehmend als Ersatz für Primärrohstoffe eingesetzt werden sollen.

Aus Sicht der ASA kommt technologischen Innovationen daher eine Schlüsselrolle für die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft zu. Ohne eine kontinuierliche Modernisierung der bestehenden Anlageninfrastruktur wird es zunehmend schwieriger werden, sowohl die angestrebten Recyclingquoten als auch die steigenden Qualitätsanforderungen an Sekundärrohstoffe zu erfüllen. Investitionen in moderne Sortier- und Aufbereitungstechnologien tragen nicht nur zur Erhöhung der Recyclingeffizienz bei, sondern stärken zugleich die Rohstoffsouveränität, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und die Resilienz gegenüber internationalen Rohstoffabhängigkeiten.

Die ASA regt daher an, die Förderung innovativer Sortier- und Aufbereitungstechnologien ausdrücklich als Bestandteil der Kreislaufwirtschaftspolitik zu verankern. Hierzu gehören insbesondere die Unterstützung von Forschung und Entwicklung, die Förderung großtechnischer Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für die Modernisierung bestehender Anlagen. Darüber hinaus sollten technologische Innovationen bei der Weiterentwicklung des abfallrechtlichen und förderpolitischen Instrumentariums stärker berücksichtigt werden.

Eine zukunftsfähige Kreislaufwirtschaft setzt nicht nur auf die Vermeidung und getrennte Erfassung von Abfällen, sondern gleichermaßen auf leistungsfähige Technologien zur Rückgewinnung von Rohstoffen. Die Förderung innovativer Sortier- und Aufbereitungstechnologien stellt daher eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Potenziale der Kreislaufwirtschaft auszuschöpfen und die Ressourceneffizienz nachhaltig zu steigern.

X. Rezyklateinsatz und Stärkung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen

Die ASA unterstützt das Ziel, den Einsatz von Rezyklaten und Recyclingprodukten als wesentlichen Baustein einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die hochwertige Verwertung von Abfällen kann langfristig nur dann erfolgreich sein, wenn für die zurückgewonnenen Sekundärrohstoffe stabile und belastbare Absatzmärkte bestehen. Der verstärkte Einsatz von Rezyklaten leistet hierbei

einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung, zur Verringerung des Primärrohstoffeinsatzes sowie zur Schließung von Stoffkreisläufen.

Vor diesem Hintergrund sieht die ASA kritisch, dass der Referentenentwurf keine weitergehenden Regelungen zur Förderung des Rezyklateinsatzes enthält. Während der Ausbau des Recyclings und die Verbesserung der Kreislaufführung erhebliche Anstrengungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette erfordern, bleiben Maßnahmen zur Stärkung der Nachfrage nach Recyclingrohstoffen im vorliegenden Entwurf unberücksichtigt.

Aus Sicht der ASA stellt die Förderung des Rezyklateinsatzes einen zentralen Hebel für die Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft dar. Die Rückführung von Materialien in den Wirtschaftskreislauf endet nicht mit dem Recyclingprozess, sondern setzt deren tatsächlichen Einsatz in neuen Produkten voraus. Ohne entsprechende Absatzmöglichkeiten droht die Gefahr, dass hochwertige Sekundärrohstoffe nicht im erforderlichen Umfang nachgefragt werden und bestehende Recyclingpotenziale ungenutzt bleiben.

Die ASA regt daher an zu prüfen, ob die Vorgaben zur Produktverantwortung künftig stärker genutzt werden können, um den Einsatz von Rezyklaten und Recyclingmaterialien zu fördern. Dabei sollten insbesondere solche Ansätze berücksichtigt werden, die den Einsatz von Sekundärrohstoffen als Regelfall etablieren und einen Verzicht auf Rezyklate einer nachvollziehbaren fachlichen Begründung zuführen.

Ein möglicher Orientierungsrahmen findet sich bereits in einzelnen landesrechtlichen Regelungen. So sieht das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrecht (§ 10) vor, dass ein Ausschluss von Recyclingmaterialien oder Recyclingprodukten nur ausnahmsweise in Betracht kommen soll und entsprechend begründet werden muss. Ein vergleichbarer Ansatz könnte dazu beitragen, die Akzeptanz von Rezyklaten zu stärken, Vorbehalte gegenüber Sekundärrohstoffen abzubauen und die Nachfrage nach hochwertigen Recyclingprodukten dauerhaft zu fördern.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die ASA dafür aus, die Stärkung des Rezyklateinsatzes im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut aufzugreifen und geeignete Instrumente zu prüfen, die eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen unterstützen. Nur wenn Recycling und Rezyklateinsatz gleichermaßen gestärkt werden, können die Ziele einer ressourceneffizienten und leistungsfähigen Kreislaufwirtschaft dauerhaft erreicht werden.

Zusammenfassung der Kernforderungen der ASA

Die ASA unterstützt die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, die Kreislaufwirtschaft weiterzuentwickeln, die Ressourceneffizienz zu steigern und die europäischen Vorgaben im Bereich des Ressourcen- und Klimaschutzes umzusetzen. Insbesondere die Stärkung der Abfallvermeidung, die Förderung der Wiederverwendung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung können einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der kreislaufwirtschaftlichen Zielsetzungen leisten.

Gleichzeitig zeigt die praktische Erfahrung, dass die Transformation hin zu einer leistungsfähigen und resilienten Kreislaufwirtschaft nur dann erfolgreich gestaltet werden kann, wenn sämtliche Glieder der Wertschöpfungs- und Verwertungskette gleichermaßen berücksichtigt werden. Neben der Vermeidung und getrennten Erfassung von Abfällen kommt daher insbesondere der stoffspezifischen Abfallbehandlung, der Sortierung, Aufbereitung und dem Recycling eine zentrale Bedeutung zu. Moderne

Behandlungsverfahren tragen maßgeblich zur Rückgewinnung von Sekundärrohstoffen, zur Schließung von Stoffkreisläufen und zur Verringerung des Einsatzes primärer Ressourcen bei und sollten entsprechend in den rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Aus Sicht der ASA bedarf der Referentenentwurf deshalb insbesondere einer stärkeren Anerkennung der stoffspezifischen Abfallbehandlung als eigenständiger und unverzichtbarer Bestandteil einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft. Darüber hinaus sollten Recyclingleistungen stärker an der tatsächlichen stofflichen Rückführung von Materialien orientiert und durch qualitätsbezogene Bewertungsmaßstäbe ergänzt werden. Gleichzeitig erscheint es erforderlich, hochwertige werkstoffliche Recyclingverfahren weiterhin als zentrale Säule der Kreislaufwirtschaft zu stärken, biologische Stoffströme differenzierter zu betrachten und die Rahmenbedingungen für innovative Sortier- und Aufbereitungstechnologien weiterzuentwickeln.

Ebenso wichtig sind aus Sicht der ASA eine vollzugstaugliche Ausgestaltung der Regelungen zur Sperrmüllsammlung und Wiederverwendung, die stärkere Harmonisierung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die Nutzung standardisierter Informations- und Kennzeichnungssysteme sowie die konsequente Umsetzung des Grundsatzes des Bürokratieabbaus. Neue Anforderungen sollten sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren und soweit möglich auf bestehenden Daten- und Verwaltungsstrukturen aufbauen.

Für die weitere Ausgestaltung des Rechtsrahmens hält die ASA zudem die frühzeitige und kontinuierliche Einbindung von Praxis, Wissenschaft, Vollzugsbehörden und Wirtschaft für unerlässlich. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass Regelungen insbesondere dann ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn sie auf einer belastbaren fachlichen Grundlage beruhen und die tatsächlichen Gegebenheiten der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft angemessen berücksichtigen.

Nur durch einen technologieoffenen, wissenschaftlich fundierten und vollzugstauglichen Rechtsrahmen kann die Kreislaufwirtschaft ihr Potenzial zur Schonung natürlicher Ressourcen, zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Stärkung der Rohstoffsoveränität Deutschlands langfristig ausschöpfen. Die ASA steht dem Gesetzgeber auch im weiteren Verfahren als fachlicher Ansprechpartner für die Ausgestaltung praxisgerechter und zukunftsfähiger Rahmenbedingungen der Kreislaufwirtschaft gerne zur Verfügung.

Thema	Forderung (Angabe der Seitenzahl zur Begründung)
Stärkung der Kreislaufwirtschaft erfordert die intensivere Berücksichtigung der stoffspezifischen Abfallbehandlung	Stärkere Anerkennung der stoffspezifischen Abfallbehandlung als eigenständiger Bestandteil einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft, für die Förderung moderner Sortier- und Aufbereitungstechnologien Stärkere Berücksichtigung tatsächlich zurückgewonnener Wertstoffe bei der Bewertung von Recyclingleistungen (S. 2)
Ehrliche und qualitätsorientierte Bewertung von Recyclingleistungen	Angemessene Berücksichtigung stofflich verwerteter Wertstofffraktionen aus mechanischen, biologischen und mechanisch-biologischen Aufbereitungsverfahren bei der Bewertung von Recyclingleistungen Weiterentwicklung qualitätsorientierter Bewertungsmaßstäbe und Etablierung einer europaweit harmonisierten, transparenten und nachvollziehbaren Quotenberechnung (S. 3)
§ 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-E - Chemisches Recycling sachgerecht einordnen	Technologieoffene, zugleich aber wirkungsorientierte Ausgestaltung des Rechtsrahmens Ziel: Innovationen im Bereich des Recyclings zu ermöglichen, ohne dabei den Grundsatz der hochwertigen Verwertung aufzugeben oder Fehlanreize zu schaffen, die zu einer rechnerischen Verbesserung von Recyclingquoten führen, ohne einen entsprechenden ökologischen Nutzen zu erzielen (S. 4)
§ 10 KrWG-E – Erfolgskontrolle der getrennten Sammlung und Bioabfallerrfassung	Erarbeitung einer bundesweit abgestimmten Vollzugshilfe zur Durchführung von Biotonnenkontrollen Prüfung, ob eine stärkere Differenzierung zwischen Bio- und Grünabfällen, qualitätsorientierte Anforderungen an die Erfassung biologischer Stoffströme sowie umfangreichere Instrumente zur Erfolgskontrolle und Qualitätssicherung sowie die Einbindung in den Sektor der erneuerbaren Energien stärker berücksichtigt werden können (S. 5)

§ 20 a Abs. 1 Nr. 2 KrWG-E und Abs. 2 – Wiederverwendung gebrauchstauglicher Gegenstände und Sperrmüllsammlung

<i>Praktische Umsetzung</i>	Gesetzliche Vorgaben zur getrennten Erfassung gebrauchstauglicher Gegenstände stärker an den tatsächlichen organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen ausrichten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die erforderliche Flexibilität bei der Ausgestaltung geeigneter Wiederverwendungsmodelle einräumen (S. 10)
<i>Ökonomische Auswirkungen</i>	Ökologische Wirkungen, tatsächliche Wiederverwendungspotenziale sowie wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vertieft untersuchen und die Methodik der Erfüllungsaufwandsabschätzung transparent offenlegen (S. 12)
<i>Berichtspflichten</i>	Aufwand neuer Berichtspflichten steht in keinem Verhältnis zu den zu erreichenden Zielen. Der erforderliche Dokumentationsaufwand für wiederverwendete Spielzeuge, Elektrokleingeräte und andere Produkte stellt einen erheblichen Mehraufwand dar Prüfung, ob die vorgesehenen Informationen auf gewisse Produktgruppen wie z. B. Möbelstücke oder Elektrogroßgeräte beschränkt und aus bereits bestehenden Datengrundlagen gewonnen werden können (S. 13)
<i>Ausschluss bestimmter Produktgruppen</i>	Berücksichtigung produktspezifischer Risiken und rechtlicher Rahmenbedingungen bei der Festlegung der künftig von den Wiederverwendungspflichten erfassten Gegenstandsarten Ausschluss von Produktgruppen, bei denen besondere Anforderungen des Sicherheits-, Gefahrstoff-, Produkt- oder Chemikalienrechts bestehen oder deren Wiederverwendung regelmäßig mit erhöhten Haftungsrisiken verbunden ist (S. 13)
<i>Wahrung kommunaler Organisationshoheit</i>	Ausreichende Flexibilität öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträgern, um die gesetzlichen Ziele unter Berücksichtigung ihrer lokalen Strukturen, bestehenden Kooperationen und tatsächlichen Wiederverwendungspotenziale eigenverantwortlich und vollzugstauglich umzusetzen (S. 14)
<i>Praxistauglichkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Regelungen</i>	Verzicht auf pauschale bundesweite Organisationsvorgaben, stattdessen Schaffung eines Rahmens, der den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Berücksichtigung ihrer jeweiligen

	regionalen Gegebenheiten, vorhandenen Infrastrukturen und tatsächlichen Wiederverwendungspotenziale ermöglicht (S. 14)
§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG-E- Behälterkennzeichnung	Im Rahmen der Gesetzesbegründung oder nachgelagerter Vollzugshinweise ausdrücklich auf die Verwendung möglichst standardisierter Piktogrammsysteme hinweisen, sofern örtliche Gegebenheiten wie z. B. für die getrennte Bioabfallsammlung notwendige Ausschlüsse von BAW-Beuteln oder Speiseresten dies ermöglichen (S. 15)
§§ 23–25 KrWG-E – Erweiterte Herstellerverantwortung	Prüfung, ob bestehende Register- und Datenmanagementlösungen stärker gebündelt oder zumindest technisch harmonisiert werden können, um sowohl den Vollzug zu unterstützen als auch Unternehmen eine einheitliche und transparente Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen (S. 17)
§ 24 KrWG-E – Verhältnismäßigkeit möglicher Inverkehrbringensverbote	Pauschale Inverkehrbringensverbote batteriehaltiger Produkte schwer umsetzbar Verfolgung risikoorientierter, technologieutraler und verhältnismäßiger Maßnahmen Ziel: Brand- und Sicherheitsrisiken in der Entsorgungswirtschaft wirksam reduzieren, ohne die Nutzung gesellschaftlich und wirtschaftlich erforderlicher Technologien unverhältnismäßig einzuschränken (S. 18)
Beteiligung der Praxis bei nachgelagerten Rechtsverordnungen	Enge Verzahnung von Gesetzgebung, Vollzug, Wissenschaft und Praxis für eine wesentliche Voraussetzung einer erfolgreichen Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts Kontinuierlicher Dialog aller betroffenen Akteure Frühzeitige Einbindung der Praxis Ausgestaltung effizienter und verhältnismäßiger Verwaltungsv erfahren Erarbeitung nachgelagerter Rechtsverordnungen von Beginn an durch geeignete Beteiligungsformate begleiten Expertise der betroffenen Fachkreise systematisch einbinden (S. 19)

Bürokratieabbau und Verhältnismäßigkeit	Vorhandene Datenbestände und Berichtsstrukturen konsequent nutzen, digitale Verfahren weiter ausbauen, redundante Meldepflichten vermeiden und bestehende Verwaltungsstrukturen stärker miteinander verzahnen Ziel: schlankes, transparentes und anwenderfreundliches Verwaltungssystem (S. 20)
Förderung innovativer Sortier- und Aufbereitungstechnologien	Verankerung der Förderung innovativer Sortier- und Aufbereitungstechnologien als Bestandteil der Kreislaufwirtschaftspolitik Unterstützung von Forschung und Entwicklung, Förderung großtechnischer Pilot- und Demonstrationsvorhaben sowie die Schaffung investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen für die Modernisierung bestehender Anlagen Stärkere Berücksichtigung technologischer Innovationen bei der Weiterentwicklung des abfallrechtlichen und förderpolitischen Instrumentariums (S. 21)
Rezyklateinsatz und Stärkung der Nachfrage nach Sekundärrohstoffen	Stärkung des Rezyklateinsatzes im weiteren Gesetzgebungsverfahren erneut aufgreifen und geeignete Instrumente prüfen, die eine verstärkte Nutzung von Sekundärrohstoffen unterstützen (S. 23)

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA e.V.) vereint ihre Mitglieder, Experten und Fachkräfte der stoffspezifischen Abfallbehandlung, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Die Bündelung der Kompetenzen und die enge Zusammenarbeit der Mitglieder tragen dazu bei, dass wir innovative und nachhaltige Lösungen entwickeln, die den Herausforderungen unserer Zeit gerecht werden und langfristig wirken. Wir schaffen einen vertrauensvollen Raum für den Wissensaustausch und die Weiterbildung, vertreten die Interessen unserer Mitglieder kompetent gegenüber Politik und Öffentlichkeit und setzen uns aktiv für den Umweltschutz ein. Die ASA fördert die Zusammenarbeit und unterstützt die Entwicklung neuer Ansätze zur Abfallbehandlung. Gemeinsam arbeiten wir daran, die Kreislaufwirtschaft zu stärken und eine nachhaltige Zukunft zu gestalten.

Für weitere Informationen oder Interviewanfragen wenden Sie sich bitte an:

**Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V.
Katrin Büscher, Geschäftsführender Vorstand
Westring 10
59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180
Fax: +49 2524 9307 – 900, E-Mail: info@asa-ev.de**